

Zahl 337.869/2-IX/1/89

Herrn
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter SCHMID

Blütenstraße 23/19/133
4040 L i n z



Bescheid

Gemäß § 15 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 143/1978 wird

Herrn Dipl.-Ing. Klaus-Dieter S C H M I D

geboren am 9. März 1958

in Linz die

Befugnis

eines

ZIVILINGENIEURS FÜR ELEKTROTECHNIK

mit dem Sitz der Kanzlei in Linz
verliehen.

Diese Befugnis darf nur im Rahmen der Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, insbesondere erst nach Ablegung des gemäß § 18 leg. cit. vorgesehenen Eides, ausgeübt werden. Der Eid ist bei dem für den Sitz der Kanzlei zuständigen Landeshauptmann innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung der Befugnis abzulegen. Wegen der Eidesabnahme erfolgt eine gesonderte Verständigung durch den Landeshauptmann.

Gemäß § 22 leg. cit. erlischt die Befugnis unter anderem durch Unterlassung der Eidesablegung innerhalb offener Frist.

Die dem Ansuchen beigelegten Urkunden werden in der Anlage retourniert.

Befugnis

Wien, am 5. Juli 1989

Für den Bundesminister:

(Dr. Schwarzer)